

Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen
vom

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten
(Ladenöffnungszeitengesetz- LöffZG -) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H.
S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die
zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom
30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Neumünster
verordnet:

§ 1

Aus Anlass des „Winterzaubers“ am 03.02.2013, der Veranstaltungen
„Stoffköste“ sowie „Fashion-Tage“ am 30.06.2013, des „Entenrennen
Round Table 67 Neumünster“ sowie „Stoffköste“ am 29.09.2013 sowie des
„Lichter, Gaukler und Genuss“ am 03.11.2013 und der damit verbundenen
Veranstaltungen dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Neumünster am
03.02.2013, 30.06.2013, 29.09.2013 und am 03.11.2013 jeweils in der
Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des
§ 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des
Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des
Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten
im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am
04.11.2013 außer Kraft.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
als Kreisordnungsbehörde

Dr. Tauras
Oberbürgermeister